Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christina Nickel +49 202 563 6467 christina.nickel@waw.wuppertal.de
	Datum:	09.06.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0618/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.06.2022	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Entgegennahme o. B.**

Bericht zum Urteil des OVG Münster zu den Abwassergebühren

Grund der Vorlage
Mögliche Auswirkungen des Urteils des OVG Münster zu den Abwassergebühren

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig Nickel

Begründung

Am 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW, Aktenzeichen 9 A 1019/20) über die Abwassergebührenkalkulation der nordrhein-westfälischen Stadt Oer-Erkenschwick entschieden und dabei seine langjährige Rechtsprechung zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen grundlegend geändert.

Nach der bislang geltenden Rechtsprechung des OVG NRW aus dem Jahre 1994 durften für die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung die Emissionsrenditen für Anleihen der öffentlichen Hand bezogen auf einen Durchschnittssatz eines langjährigen Refinanzierungs-Zeitraumes von 50 Jahren angesetzt werden. Zudem wurde vom OVG NRW nach bisheriger Rechtsprechung ein 0,5% Zuschlag auf den o.g. Wert gebilligt, weil die Kreditzinsen die Anlagezinsen regelmäßig übersteigen.
Die Kalkulation der Abwassergebühren in Wuppertal erfolgt nach diesen Grundsätzen.

Diese Berechnungsweise ist nach der neuen OVG NRW-Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Im Urteil bemängelt das OVG NRW vor allem die durch die Stadt Oer-Erkenschwick angesetzten Zinssätze und deren Kombination mit der Abschreibung. Es entschied, dass ein gleichzeitiger Ansatz der Abschreibung nach Wiederbeschaffungswerten mit einer kalkulatorischen Verzinsung mit Nominalzinssatz nicht mehr zulässig ist.

Die Gemeinde hätte bei der Gebührenkalkulation vielmehr ein Wahlrecht zwischen den Grundsätzen der realen Kapitalerhaltung (Methode A) und der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung (Methode B).

Die **reale Kapitalerhaltung** gestattet den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nach Anschaffungswertbasis, wobei die Zinsen sich nach der Nominalverzinsung berechnen.

Bei der **reproduktiven Nettosubstanzerhaltung** berechnen sich die Abschreibungen und Zinsen nach Wiederbeschaffungswertbasis, jedoch werden bei der Verzinsung Realzinsen angesetzt.
So werde ein doppelter Inflationsausgleich ausgeschlossen, der nach der Gemeindeordnung nicht angesetzt werden dürfe.

Die schriftlichen Urteilsgründe (siehe Anhang) liegen seit dem 30.05.2022 vor, müssen aber noch detailliert ausgewertet und in einigen Fragen einer rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Klärung unterzogen werden. Darüber hinaus sollen auch die noch ausstehenden Empfehlungen des Städtetags und der Kommunalagentur NRW mit in die anstehenden Entscheidungen einbezogen werden. Zudem ist das Urteil noch nicht rechtskräftig: die Stadt Oer-Erkenschwick kann gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich die Auswirkungen des Urteils auf die Gebühreneinnahmen und den Haushalt noch nicht in Gänze absehen und berechnen. Im aktualisierten Entwurf des Haushaltsplanes sind aufgrund einer vorläufigen Schätzung Verschlechterungen in Höhe von 5 Mio. € bereitgestellt worden. Ob diese Summe reicht oder noch erhöht werden muss, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden. Durchaus denkbar sind auch Verschlechterungen bis zu 10 Mio. €. Ein besonderes Risiko besteht für das Jahr 2022. Die rollierende Ablesung führt dazu, dass mit der Ablesung 2022 für Schmutzwasser auch immer noch ein Teil des Jahres 2021 abgerechnet wird. Die Verschlechterungen würden sich ggf. im Jahr 2022 doppelt im Ergebnis bemerkbar machen.

Zum aktuellen Zeitpunkt lässt sich allerdings bereits folgendes festhalten:

- Die für das Jahr 2023 neu zu erstellende Gebührenkalkulation wird die neu aufgestellten Grundsätzen des Urteils berücksichtigen, falls der Gesetzgeber keine abweichende Regelung trifft.

- Die Abrechnungsbescheide im rollierenden Verfahren sind zunächst gestoppt worden.

- Bestandskräftige Bescheide sollen aufgrund des Grundsatzes der Rechtssicherheit weiterhin Bestand haben und nicht geändert werden.

- Ob für das Jahr 2022 (und ggf. 2021) eine neue Gebührenkalkulation aufgestellt werden muss, ist derzeit ebenfalls noch offen. Geprüft wird auch die Möglichkeit, die nach der Rechtsprechung nicht ansetzbaren Kosten im Rahmen einer Nachkalkulation als Sonderposten den Gebührenzahlern gutzuschreiben.

Nicht von dem Urteil des OVG NRW betroffen ist die Trinkwassergebührenkalkulation, da die Stadt Wuppertal (WAW) kein eigenes Trinkwasseranlagevermögen besitzt. Somit wurden in der Vergangenheit keine kalkulatorischen Kosten nach der Rechtsprechung des OVG NRW in der Trinkwassergebührenkalkulation angesetzt.

Bei den anderen Gebühren wird zurzeit überprüft, ob und ggf. welche Änderungen vorgenommen werden müssen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Berichtsdrucksache hat keine primären Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung

Kosten und Finanzierung

Die Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation können erst nach Auswertung der Urteilsgründe berechnet werden.

Anlagen

Urteil des OVG NRW, 9 A 1019/20